

# RS OGH 1989/11/15 3Ob106/89, 3Ob1023/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1989

## Norm

EO §354 IA

## Rechtssatz

Der Umstand, daß sich eine zunächst gewählte Vorgangsweise als nicht zielführend erweist, enthebt den Verpflichteten noch keineswegs der ihm auferlegten Verpflichtung. Er muß vielmehr alles in seiner Macht stehende unternehmen, um den Exekutionstitel zu erfüllen, und kann hiezu durch wiederholte Beugestrafen gezwungen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 106/89  
Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 106/89
- 3 Ob 1023/92  
Entscheidungstext OGH 29.04.1992 3 Ob 1023/92  
Auch; nur: Er muß vielmehr alles in seiner Macht stehende unternehmen, um den Exekutionstitel zu erfüllen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0004388

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)